

# *Förderverein der Grundschule Hamminkeln e.V.*

## **S A T Z U N G**

(Fassung vom 13.03.2013)

### **§ 1 Name und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Hamminkeln e.V.“.
2. Der Förderverein der Grundschule Hamminkeln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist, alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Grundschule Hamminkeln gerichteten Bestrebungen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwicklicht insbesondere durch Ergänzung der Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schulbücherei, Instrumente für das Schülerorchester usw.) und Unterstützung des Schulsports und der Schulwanderungen/Schullandheimaufenthalte.
4. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Parteipolitische oder konfessionelle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

**§ 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Vereinsform und Vereinsort**

Der Verein ist am 18.02.1991 unter VR 0668 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wesel eingetragen worden. Sein Sitz ist die Anschrift des Vorsitzenden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig.
  - b) Durch Ausschluß; dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes beschlossen werden und muß dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes auf Vereinsausschluß kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen aus seiner Vereinsmitgliedschaft.

## **§ 7 Amtszeit des Vorstandes**

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Beitragspflicht besteht ab dem Monat des Beitritts.
3. Die Beiträge werden ausschließlich im Einzugsverfahren erhoben. Die Kosten aus Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst im 1. Halbjahr, durch schriftliche Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist und Abgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Sie wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und legt die Grundsätze für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen fest. Ihr steht das Recht zu, Vorstandsbeschlüsse zu revidieren, wenn diese dem Vereinszweck nicht entsprechen.
3. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitz
  - b) dem stellvertretenden Vorsitz
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenswart
  - e) ein Beisitzer in der Funktion von Pressereferent, der vorzugsweise aus dem Lehrerkollegium sein soll.
2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Zuruf oder Zettelwahl gewählt. Seine Amtszeit ist in § 7 festgelegt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

3. Im Vorstand sollen die Eltern und die Lehrer in angemessener Form vertreten sein.
4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitz. Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
7. Gerichtlich wird der Verein gem. § 26 BGB (im Außenverhältnis) durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitz
- b) dem stellvertretenden Vorsitz
- c) dem Kassenswart

Vertretungsberechtigt ist jeweils der Vorsitz mit einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 11,7.

## **§ 12 Satzungsänderung und Selbstaflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamminkeln oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Gemeinschaftsgrundschule Hamminkeln, falls diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Grundschulen, oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen worden ist. Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich. In der Einladung zu einer derartigen Mitgliederversammlung sind Anträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung im Wortlaut bekanntzugeben.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr.